

Gebührenordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Goch vom 08. November 2001

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GVNW 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVNW 2000 S. 245), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVNW 2000 S. 245) und der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Goch vom 18. Dezember 1975 hat die Verbandsversammlung am 07. November 2001 folgende Neufassung der Gebührenordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Goch beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an nachstehend aufgeführten Veranstaltungen der Volkshochschule sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen. Gültige Gebühr ist der jeweils im Arbeitsplan ausgeschriebene Betrag.

Nicht Bestandteil dieser Gebührenordnung ist die Festsetzung von Teilnehmerpreisen und eventuell anfallender Stornierungskosten für Studienfahrten, Studienreisen, Theaterfahrten, Wanderungen und Exkursionen.

§ 2 Höhe der Teilnehmergebühren

Die Höhe der Gebühren wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für Kurse und Arbeitsgemeinschaften
mit Ausnahme der folgend genannten beträgt die Mindestgebühr 1,60 €/UStd.
- b) Die Gebühren für
 - berufsqualifizierende und abschlussbezogene Angebote
 - spezielle Angebote der Gesundheitsvorsorge
 - Kleingruppenunterricht
 - Wochenendseminarewerden entsprechend den anfallenden Kosten (Honorare, Fahrtkosten, Raumnutzung, Medieneinsatz, ...) festgesetzt. Die Mindestgebühr beträgt 1,80 €/UStd.
Die Festsetzung ist gebunden an die Höhe der Mindesthonorare.
- c) Lehrgänge zur Vorbereitung auf nachzuholende Schulabschlüsse (Hauptschulabschluss/Fachoberschulreife/Telekolleg II) sind bei Förderung/Zusatzfinanzierung durch das Land gebührenfrei
- d) Veranstaltungen zur politischen Bildung und Vorträge gebührenfrei
- e) Die Teilnahmegebühren für sonstige Einzelveranstaltungen (Autorenlesungen, bühnenmäßige oder musikalische Darbietungen) werden im Einzelfall festgesetzt.
- f) Der Leiter der Volkshochschule kann in begründeten Fällen anordnen, dass Einzelvorträge, Kurse oder Arbeitskreise gebührenfrei bleiben.

Die jeweils zu entrichtenden Gebühren werden auf 0,10 € aufgerundet.

§ 3 Sonstige Entgelte

Für die Ausstellung von Teilnahme- oder Leistungsbescheinigungen wird ein Entgelt von 3,00 € erhoben.

Bei abschluss- und berufsbezogenen Kursen ist das Entgelt bei der Kursgebühr zu berücksichtigen.

§ 4 Zahlungsweise

Die Teilnehmergebühren werden mit der Anmeldung fällig. Sie hat spätestens bis zum 2. Veranstaltungstag zu erfolgen. Die Zahlung wird auf der maschinell erstellten Anmeldebestätigung quittiert.

Die Teilnehmergebühren für Einzelveranstaltungen sind jeweils vor der Veranstaltung zu entrichten.

§ 5 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Auf Antrag kann der VHS-Leiter in nachstehend aufgeführten Fällen Gebührenbefreiung oder -ermäßigung wegen geringen Familieneinkommens bewilligen:

- a) bei Sozialhilfe/Arbeitslosenhilfe (80%) Gebührenermäßigung
- b) bei Arbeitslosengeld/Familienpass/3 Kindern (40 %) Gebührenermäßigung
- c) Zur Vermeidung unbilliger Härten können nach Vorlage entsprechender Nachweise Gebühren über die o.g. Ermäßigungstatbestände hinaus ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührenrückzahlung

Die Teilnehmergebühren werden von der Volkshochschule erstattet

- a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung nicht zustande kommt
- b) anteilig, soweit ein Kurs nicht zu Ende geführt wird
- c) bis auf eine einzubehaltende Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € bei schriftlicher Abmeldung eines Teilnehmers bis zu 3 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, wenn der durch die Abmeldung freigewordene Platz wieder besetzt wird
- d) Umbuchungen sind grundsätzlich bis zum 2. Veranstaltungstermin, bei Veranstaltungen mit Anmeldeschluss bis zu diesem Termin mit Zustimmung der Volkshochschule gebührenfrei möglich.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 22. November 1988, zuletzt geändert am 02. Januar 1996, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Sitzungsbeschluss vorher beanstandet o d e r
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt oder dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Goch, den 08. November 2001

(J. Vogt)
Vorsitzende der
Verbandversammlung

**Erste Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung des
Volkshochschul-Zweckverbandes Goch
vom 08. November 2001**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW 2004 S. 96) und der §§ 7 und 21 der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Goch vom 18. Dezember 1975 hat die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Goch am 10. Dezember 2004 folgende Änderung der Gebührenordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Goch vom 08. November 2001 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Höhe der Teilnehmergebühren

Die Höhe der Gebühren wird wie folgt festgesetzt:

- a) Für Kurse und Arbeitsgemeinschaften
mit Ausnahme der folgend genannten beträgt die Mindestgebühr 1,80 €/UStd.
- b) Die Gebühren für
 - berufsqualifizierende und abschlussbezogene Angebote
 - spezielle Angebote der Gesundheitsvorsorge
 - Kleingruppenunterricht
 - Wochenendseminarewerden entsprechend den anfallenden Kosten (Honorare, Fahrtkosten, Raumnutzung, Medieneinsatz, ...) festgesetzt. Die Mindestgebühr beträgt 2,00 €/UStd.
- c) Zur Sicherung der Kostendeckung können Veranstaltungen von der Möglichkeit einer Gebührenermäßigung ausgenommen werden.
- d) Lehrgänge zur Vorbereitung auf nachzuholende Schulabschlüsse (Hauptschulabschluss/Fachoberschulreife) sind bei Förderung/Zusatzfinanzierung durch das Land gebührenfrei
- e) Veranstaltungen zur politischen Bildung sind gebührenfrei
- f) Die Teilnahmegebühren für besondere Einzelveranstaltungen (Autorenlesungen, bühnenmäßige oder musikalische Darbietungen) werden im Einzelfall festgesetzt.
- g) Der Leiter der Volkshochschule kann in begründeten Fällen anordnen, dass Einzelvorträge, Kurse oder Arbeitskreise gebührenfrei bleiben.
- h) Die jeweils zu entrichtenden Gebühren werden auf 0,10 € aufgerundet.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Auf Antrag kann der VHS-Leiter in nachstehend aufgeführten Fällen Gebührens-befreiung oder -ermäßigung wegen geringen Familieneinkommens bewilligen:

- a) bei Arbeitslosengeld II (bisherige Sozial-/ Arbeitslosenhilfe) Gebührenermäßigung (80%)
- b) bei Arbeitslosengeld / Familienpass / 3 Kindern Gebührenermäßigung (40%)
- c) Zur Vermeidung unbilliger Härten können nach Vorlage entsprechender Nachweise Gebühren über die o. a. Ermäßigungstatbestände hinaus ganz oder teilweise erlassen werden.

Artikel II

§ 7 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Bestimmungen des § 2 treten mit Wirkung vom 28.02.2005 in Kraft. Sie sind unab-hängig vom Zahlungstermin für Veranstaltungen, beginnend ab dem 28.02.2005, anzu-wenden. Vor dem 28.02.2005 begonnene und über den o.a. Zeitpunkt hinaus durchge-führte Veranstaltungen bleiben von der Neuregelung ausgenommen.

Die Bestimmungen des § 5 der Gebührenordnung treten infolge Änderung der Arbeits-marktgesetze mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustande-kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Sitzungsbeschluss vorher beanstandet o d e r
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt oder dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Goch, 13. Dezember 2004

(L. Henriks)
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

